

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 181/13 B

L 13 AS 6/13 ZVW (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 49 AS 1102/07 (SG Oldenburg)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 6.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Oldenburg,
Stau 70, 26122 Oldenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. F l i n t
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. April 2013 - L 13 AS 6/13 ZVW - werden als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung
des Landessozialgerichts (LSG) sind als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm
§ 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Kläger haben zur Begründung ihrer Beschwerden kei-
nen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Be-
deutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dar-
gelegt oder bezeichnet.
- 2 Hinsichtlich des von den Klägern angeführten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeu-
tung der Rechtssache mangelt es an jeglichen näheren Darlegungen zu den Voraussetzungen
des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Aber auch die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG wegen einer Verletzung des An-
spruchs auf rechtliches Gehör sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Nach der
ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts soll
der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) verhindern, dass
die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tat-
sachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG
SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190) und sicherstellen, dass ihr Vorbringen
vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein
Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn
sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205,
216 f).
- 4 Die Kläger rügen zwar, das LSG habe sich mit bestimmten aus ihrer - der Kläger - Sicht erheb-
lichen Gesichtspunkten nicht auseinandergesetzt, die erforderlichen besonderen Umstände für
eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Nicht-Berücksichtigung von Vor-
bringen werden jedoch nicht aufgezeigt.



- 5 Die Kläger wenden sich vielmehr im Kern gegen die Rechtsanwendung des LSG; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden, weil die Zulassungsgründe in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführt sind und gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt und bezeichnet werden müssen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)